

Bebauungsplan Nr. 110 "Braunstraße"		 GEMEINDE BOHMTE
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)		
		bearbeitet: 2018-08-28
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

1. Landkreis Osnabrück (vom 15.08.2018)	
<p>Aus Sicht des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Die Einstufung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist nachvollziehbar. Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes dokumentiert.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV— BauGB gebeten.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (vom 25.07.2018)	
<p>Im tieferen Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 9 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben und sind dort zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 110 "Braunstraße"		 GEMEINDE BOHMTE	
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)			bearbeitet: 2018-08-28
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (vom 25.07.2018)			
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>			
3. Wasserverband Wittlage (vom 01.08.2018)			
<p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes kann hergestellt werden.</p>		Keine Bedenken	
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (vom 01.08.2018)			
<p>Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen treten insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auf. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen. Entsprechende Hinweise sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>		Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	

Bebauungsplan Nr. 110 "Braunstraße"		 GEMEINDE BOHMTE
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)		
		bearbeitet: 2018-08-28
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

5. Vodafone GmbH (vom 06.08.2018)	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung	Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben und der Erschließung und sind dort zu beachten.

Stellungnahmen Privater

Petition (vom 06.06.2018)	
<p>Wie wir erfahren haben soll der Spielplatz an der Braunstr. zu Bauland umgewandelt werden, da sich kein Spielplatzwart gefunden hatte. Wir haben das Haus an der Braunstr.2 im Dez. 2015 erworben, und seit 2016 stehen wir im Gespräch mit Herrn Dunkhorst, dass wir diesen Posten gerne übernehmen würden. Leider haben wir bis heute keine Zustimmung bekommen und wurden vertröstet. Was wir sehr bedauern.</p> <p>Aufgrund der jetzigen Situation haben wir eine Bürgerbefragung gestartet und Unterschriften gesammelt, die für den Erhalt des Spielplatzes sind. Wir würden uns sehr freuen, wenn sie ihr Vorhaben noch mal überdenken würden, für unsere Kinder und die noch kommenden. Immerhin wirbt Bohmte mit "Familien freundliches Bohmte"</p> <p>Die Petition ist von 36 Personen unterschrieben worden.</p>	In der Gemeinde Bohmte besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die Entwicklung soll gemäß § 1 (5) S. 3 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Da die Spielplatzfläche in den letzten Jahren nicht genutzt wurde und in unmittelbarer Nachbarschaft ein weiterer Spielplätze in ca. 500 m Entfernung (Einstein- / Keplerstraße) vorhanden ist, sieht die Gemeinde Bohmte auch die sozialen Bedürfnisse der Familien gemäß § 1 (6) Nr. 3 BauGB in der Vorhabenplanung berücksichtigt.